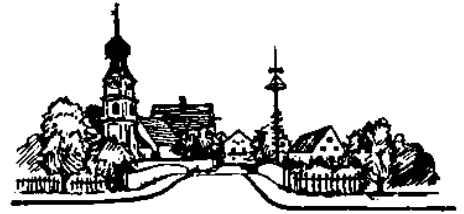


**Sozialdemokratische
Fraktion
im Bezirksausschuss 21
Pasing-Obermenzing**



Antrag an den BA 21 Pasing-Obermenzing für die Sitzung im November 2006

**Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Radweg
entlang der Goteboldstraße**

Antrag:

- 1.) Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird aufgefordert, möglichst sofort mit den Maßnahmen zur Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes für die Goteboldstraße zu beginnen. Dieser soll die Verkehrsflächen einschließlich Radwege für die Goteboldstraße/Lochhausenerstraße ab der Kreuzung Jägerhofweg bis zur Kreuzung Lochhausenerstraße/Mühlangerstraße regeln, damit auch die baurechtlichen Voraussetzungen für den geplanten Radweg von Obermenzing zu dem Naherholungsgebietes Langwiedersee/Lußsee/Birkensee geschaffen sind.
- 2.) Dieser Bebauungsplan wird als Grundlage für ein Enteignungsverfahren nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 BBauG/BauGB dienen, das begonnen werden soll, wenn bis zum Beschluss des Bebauungsplanes kein Erwerb der Flächen für den vorgesehenen Fahrradweg zu angemessenen Bedingungen zustande gekommen ist.
- 3.) Die Erstellung eines solchen einfachen Bebauungsplanes ist einschließlich der Abwägung der öffentlichen Belange unter Berücksichtigung der Einwendungen der Grundstückseigentümer keineswegs sehr arbeitsintensiv. Der in den Punkten 1 und 2 skizzierte Weg ist daher für den BA 21 vertretbar und wird sogar zu einer Beschleunigung der Erstellung des Radweges führen.

Begründung:

Mit der Fertigstellung des Naherholungsgebietes Langwiedersee/Lußsee/Birkensee im Jahr 2004 sollte der seit Jahren geplante Radweg entlang der Goteboldstraße gefahrlos genutzt werden können.

Bisher ist der Bau dieses Radweges bis auf ein kurzes Teilstück unterhalb der Unterquerung der A99 auch an den viel zu teuren Forderungen der Grundstückseigentümer gescheitert. Die meisten Grundstückseigentümer sind zwar zur Abtretung des benötigten Grundstückstreifen bereit, aber nicht zu dem Preis, der sich aus der amtlichen Bewertung der bodenrechtlichen Situation ergibt. Da die Preisvorstellungen der Grundstückseigentümer und die des Kommunalreferates mittlerweile ganz gewaltig voneinander abweichen, ist eine Einigung in den nächsten Jahren vermutlich auszuscheiden.

Aus diesem Grund ist es sofort erforderlich, den geforderten Bebauungsplan aufzustellen, damit dieser dann als Grundlage für ein eventuell notwendiges Enteignungsverfahren nach §§ 85 ff. BauGB dienen kann. Auch wenn dieses geforderte Enteignungsverfahren nicht unbedingt wünschenswert ist, bietet es wohl die einzige Möglichkeit, den von der Allgemeinheit gewünschten Fahrradweg zu verwirklichen.

Richard Roth

Fraktionssprecher der SPD im BA 21